

2. 1. Rechtsnatur einer Ortsheligenpflege.
2. Rechtsnatur der Schullasten.
3. Unzulässigkeit des Rechtswegs in bezug auf Schullasten.

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1911 i. S. St. Pantaleons-  
pflege in D. (Bekl.) w. Gemeinde D. (Kl.). Rep. III. 574/10.

I. Landgericht Hechingen.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Klägerin forderte von der Beklagten die ständige Leistung eines jährlichen Beitrages von 248,56 M zum Gehalt des Lehrers in D. Die Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und bestritt die Forderung. Beide Instanzen verwarfen die Einrede und verurteilten die Beklagte, das Landgericht zur Zahlung an die Klägerin, das Berufungsgericht in Form der Feststellung, daß die Beklagte den Beitrag an den Schulverband D. zu zahlen habe. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter begründet die Zulässigkeit des Rechtswegs mit den Sätzen: die Verpflichtung einer Stiftung, ihr Einkommen stiftungsgemäß zu verwenden, sei eine privatrechtliche; und vorliegend sei die herkömmliche, durch den Beschluß der Fürstl. Geheimen Konferenz vom 2. Juni 1848 auf den bestimmten Betrag

von 248,56 *M* festgesetzte und durch die Vereinbarungen von 1856/57 auf eben diesen Betrag bestätigte Beitragsleistung immer, auch nach der Schulordnung vom 6. November 1909 und nach den Gesetzen vom 4. Dezember 1835 und 29. Juli 1837, eine privatrechtliche Verpflichtung geblieben. Diese Begründung kann gegenüber dem unterbreiteten Tatsachenstoff für ausreichend nicht erachtet werden, zumal eine nähere Angabe der anzuwendenden privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Normen fehlt.

Schon die Annahme, daß die Beklagte überhaupt eine selbständige Stiftung sei und nicht etwa nur ein nach § 3 Nr. 1, 2 des preuß. Gesetzes vom 20. Juni 1875 ebenfalls durch den Kirchenvorstand zu vertretender Sonderteil reinen Kirchenvermögens, bedurfte eingehender Rechtfertigung. Die Rechtsnatur der Beklagten war von Amts wegen zu untersuchen und festzustellen: die Erklärungen der Parteien darüber, insbesondere die der Beklagten selbst, durften nur als nachzuprüfende Meinungsäußerungen ohne jede verbindliche Kraft in Betracht kommen. Ebenso war die Tatsache, daß die Beklagte in den Urteilen des Spruch- und des Revisionskollegiums für Landeskultursachen vom 14. September 1863 und vom 16. Dezember 1864 als parteifähig anerkannt worden war, nur Erkenntnismaterial. Die Beklagte hat zwar in zweiter Instanz, um ihre Prozeßfähigkeit zu erhärten, von ihrer unstreitigen Existenz als selbständige Stiftung und juristische Persönlichkeit gesprochen; sie hat sich jedoch in erster Instanz dahin ausgelassen, die St. Pantaleonspflege D. besitze keinen andern Ursprung und keinen andern Charakter als den einer örtlichen Kirchenpflege, wie solche jede andre Gemeinde habe. Damit stimmen sachlich und fast auch dem Wortlaute nach überein der Bericht des Oberamtes Gl. vom 12. August 1856, das Schreiben der Regierung zu Sigmaringen an das Provinzialschulkollegium zu Koblenz vom 25. September 1854, der dieses Schreiben anführende und bestätigende Bericht dieser Regierung an das Ministerium vom 10. September 1857, sowie der darauf ergangene Erlaß der Minister vom 17. Oktober 1857. Die Regierung hatte erklärt „die St. Pantaleonspflege ist die dortige Kirchenpflege (*fabrica ecclesiae*), und ihr Zweck ein örtlicher und rein kirchlicher, wie bei allen andern Ortsheiligenpflegen“, und die Minister hatten restriktiert: „die St. Pantaleonspflege ist eine kirchliche Stiftung, und die Mittel

der Stiftung sind zu ihrem eigentlichen kirchlichen Zwecke, Gründung einer eigenen Pfarrei, erforderlich“. Eben diese Natur des Vermögens der Beklagten als eines reinen Kirchenvermögens hatte das erzbischöfliche Ordinariat geltend gemacht, als es am 10. Mai 1856 die Streichung des Lehrergehaltsbeitrags anstrebte, „da diese Stiftung lediglich eine lokale kirchliche ist, die genannten Ausgaben dem Zwecke der Stiftung widerstreiten und auf keinem privatrechtlichen Titel beruhen“. Entsprechend hatte der Erzbischof schon am 18. April 1856 erklärt: „... da niemandem außer uns das Dispositionrecht über kirchliches Vermögen gemäß den kanonischen Gesetzen zusteht und wir selbst an die Zustimmung eines sogenannten Stiftungsrates nicht gebunden sein können.“ Entsprechend heißt es in der Dotationsurkunde für die nunmehr gegründete eigene Pfarrei D. vom 15. Mai 1857: „Die Dotation dieser Pfründe radizieren wir auf die St. Pantaleonspflege; die Pfarrwohnung wird auf Kosten der Pflege hergestellt und unterhalten; auch die Gebäude- und Brandkassensteuer trägt der Kirchenfonds.“ Daß dieser Standpunkt nach der Regierungspublikation vom 31. Dezember 1857 und nach der im Einverständnis mit der Regierung erlassenen erzbischöflichen Verwaltungsinstruktion vom 1. Juli 1858 unrichtig wäre oder unrichtig geworden wäre, ergibt sich aus dieser Stiftungsordnung keineswegs: die Titel II und III der Verwaltungsinstruktion scheinen vielmehr davon auszugehen, daß das Vermögen kirchlicher Stiftungen

vgl. über die Vieldeutigkeit des Wortes „Stiftung“ Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts S. 1301 Anm. 9

in der Regel reines, nur an Sonderzwecke gebundenes Kirchenvermögen ist.

Angenommen aber auch, die Beklagte wäre als eine selbständige Stiftung zu erachten, so blieb zu prüfen, und zwar nach dem maßgebenden öffentlichen Rechte, ob die Beklagte eine bürgerlichrechtliche, oder eine öffentlichrechtliche Stiftung ist.

Vgl. über diese Unterscheidung § 89 BGB., Motive Bd. 1 S. 82, Kommissionsprotokolle Bd. 1 S. 586, 607, 608.

Diese Prüfung hat der Berufsrichter nicht vorgenommen: er erwähnt gar nicht, daß Stiftungen auch öffentlichrechtliche sein können. Zwar berührt er die Schulordnung vom 6. November 1909, die Ber-

ordnung vom 4. Dezember 1835 und das Gesetz vom 29. Juli 1837, nimmt jedoch dabei als schon vorher feststehend an, daß die Beklagte eine selbständige privatrechtliche Stiftung war. Jene Gesetze mußten aber im Gesamtzusammenhange des öffentlichen Rechtes und im Beihalt der einschlägigen staatlichen Maßnahmen betrachtet und aus diesem Gesamtmaterial erst konnte gefolgert werden, ob die Beklagte nach dem öffentlichen Rechte für Hohenzollern-Sigmaringen eine privatrechtliche oder eine öffentlichrechtliche Stiftung war und blieb. Dafür kamen z. B. in Betracht: §§ 38, 39 der Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833; die das Verhältnis des Staats zu den milden Stiftungen kennzeichnenden Verordnungen vom 23. März 1836 und 16. September 1840; § 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1837 mit dem bedeutenden Wortlaute: „Die aus örtlichen Stiftungen oder einer privatrechtlichen Verpflichtung zu leistenden Beiträge zu den Schulkosten sollen jedoch nicht geändert werden, sondern . . . in dem bisherigen Stande verbleiben;“ die Tatsache, daß die Beklagte von 1818 bis 1838 mit drei andern Pflegen zu einer vom Oberamt Gl. verwalteten Landeswohlthätigkeitsanstalt vereinigt war; die Regierungspublikation vom 31. Dezember 1857 und die Verwaltungsinstruktion vom 1. Juli 1858; endlich die Tatsache, daß die Regierung es war, die den streitigen Beitrag 1831 und 1848 auf eine bestimmte Summe (31 fl. und 248,56 M.) festsetzte. Auch die Vereinbarungen von 1856/57 bestätigen nicht, daß die Beklagte eine privatrechtliche Stiftung war, sondern sprechen eher dafür, daß sie, wenn überhaupt, eine selbständige Stiftung, eine öffentlichrechtliche war.

Zunächst ist von je anerkannt, daß der Vertrag eine Rechtsform ist nicht nur für privatrechtliche, sondern auch für öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 75 S. 64/66; Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 65 S. 3.

Sobann erscheint unklar, wer eigentlich nach der Anschauung des Berufungsgerichts die Kontrahenten des Vertrages waren. Das Landgericht findet den Vertrag als abgeschlossen zwischen der Beklagten, die bei den Verhandlungen mit der Kirchengemeinde D. identifiziert worden sei, einerseits und der politischen Gemeinde D. andererseits. Der Berufsrichter billigt diese Ausführung und fügt hinzu: auch das erzbischöfliche Ordinariat habe, „insoweit ihm eine

Verfügungsbefugnis hinsichtlich der Stiftung zu stand, die Verpflichtung der Stiftung in verpflichtender Weise anerkannt“ auf Grund der in dem Schriftwechsel vom 8. April 1856 (Ordinariat) und 23. März 1857 (Regierung) enthaltenen Vereinbarung. In Wirklichkeit endlich wird in den Verhandlungen von 1856/57 von einem Vertrage überhaupt nichts zu entdecken sein, geschweige von einem privatrechtlichen Vertrage. Am 19. Mai 1856 ist lediglich der Gemeindevorstand D. vom Dekan auf die Weisung des Ordinariats über die Gründung der Filialkirche D. zu Protokoll bernommen, und sodann hat der Erzbischof nach Zustimmung der Regierung (23. März 1857) die Dotationsurkunde vom 15. Mai 1857 erlassen. Die Feststellung des Einverständnisses der beiden obersten Behörden war kein Vertragsakt, und irgend ein selbständiges Handeln der St. Pantaleonspflege als selbständigen Rechtsperson ist nicht ersichtlich: so wenig, daß sogar die Abtretung der 12100 fl. aus dieser Pflege an den Pfarrfonds D. vor Gericht vollzogen wurde durch die vom Erzbischofe bestimmten kirchlichen Funktionäre, nämlich durch den Dekan, den Kapitelskämmerer und den Pfleger.

Schon nach dem Ausgeführten ist das Berufungsurteil nicht haltbar. Es bedarf jedoch einer Nachholung der zu vermiffenden Rechtsfeststellungen für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht. Wenn nämlich die streitige Verpflichtung schon an sich eine öffentlichrechtliche ist, dann bleibt der ordentliche Rechtsweg verschlossen und nur das Verwaltungsstreitverfahren offen, gleichgültig, ob die Beklagte als ein Mitträger der Schullast, also als ein Beteiligter im Sinne des § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, oder ob sie als ein Dritter erscheint, dem die Beitragsleistung nach öffentlichem Rechte obliegt, § 46 Abs. 5. Dabei ist anzumerken, daß die Entsch. des RG.'s in Zivilsachen Bd. 1 S. 88, Bd. 2 S. 247 vor dem Zuständigkeitsgesetze ergangen sind. Die streitige Verpflichtung ist immer eine öffentlichrechtliche, auch dann, wenn die Beklagte als eine selbständige privatrechtliche Stiftung angesehen werden muß. In ständiger, sich an die Entscheidung des preuß. Obertribunals Bd. 75 S. 59 anschließender, durchaus zutreffender Praxis hat das preuß. Oberverwaltungsgericht den Satz festgehalten, daß alle wie auch immer geartete Rechtstitel behufs Begründung dauernder Verpflichtungen für die Schule durch Bestätigung der obersten Schul-

behörde zu einem Teile der örtlichen Schulverfassungen und damit zu objektiven Normen des öffentlichen Rechtes werden.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 11 S. 166 (10. Dezember 1884), Bd. 16 S. 222 (10. August 1888); preuß. Verwaltungsblatt Bd. 13 S. 5 (5. September 1891), Bd. 14 S. 414 (5. April 1893).

Diese Rechtsanschauung ist dem § 32 des Gesetzes vom 28. Juli 1906, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, ausdrücklich zugrunde gelegt. Die Motive zu Abs. 2 des § 32 lauten:

„Die hier in Frage stehenden besonderen Rechtstitel sind Rechtsakte, durch welche, unabhängig von Gesetzesrecht und Herkommen, eine Verpflichtung begründet oder eine zweifelhafte festgestellt wird. Es gehören dahin: Verträge, Vergleiche und eventuell Judikate einerseits, sowie Stiftungen, Schenkungen und Widmungen andererseits. Gemeinsam ist ihnen allen, daß sie, um öffentlichrechtliche Gültigkeit zu erlangen, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Sie werden damit zu einer besonderen, dem Gesetze vorangehenden Grundlage der örtlichen Schulverfassung. Unter dieser Voraussetzung werden auch die ursprünglich auf Privatrecht beruhenden besonderen Rechtstitel zu solchen des öffentlichen Rechtes. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1893, preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. 14 S. 414).“

Daß die streitige Beitragsleistung im Sinne jener Rechtsprovis und dieses Gesetzes einen Teil der Lokalschulverfassung von D. und damit eine objektive Norm des öffentlichen Rechtes darstellt, kann nicht zweifelhaft sein: abgesehen von der allgemeinen, mehrmals wiederholten Gesetzesbestimmung (1809, 1835, 1837), daß es bei den Schulbeiträgen der milden Stiftungen zu verbleiben habe, war es gerade die oberste staatliche und auch die geistliche Schulbehörde, welche den Beitrag 1831, 1848, 1856/57 und 1876 festsetzte.

Dies führt zur Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges. Die Frage, ob die beanspruchte Verpflichtung im Sinne des § 32 Absf. 1 und 2 auf allgemeiner Rechtsnorm oder auf besonderem Rechtstitel beruht und ob sie im ersteren Falle trotz des Absf. 1 kraft anderweiter Bestimmungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes fortbauert, ist gerade dem Verwaltungsstreitverfahren vor-

behalten. In § 32 Abs. 2 sind nur besondere öffentlichrechtliche Rechtstitel gemeint, also Rechtstitel im Sinne des § 46 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetzes, und zum mindesten ein solcher öffentlichrechtlicher besonderer Rechtstitel liegt hier, wie dargelegt, vor.“ . . .